



Kooperationsvereinbarung

zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung in den Schulen des Landkreises Teltow-Fläming

zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

vertreten durch die Landrätin Frau Kornelia Wehlan

und dem

Landesamt für Schule und Lehrerbildung Brandenburg
(Landesschulamt) – Regionalstelle Brandenburg a. d. H.

vertreten durch die Leiterin der Regionalstelle Frau Kerstin
Niendorf

1. Präambel

Jugendhilfe und Schule tragen neben den Erziehungsberechtigten die gemeinsame Verantwortung für die Bildung und Erziehung junger Menschen. Ausgehend von ihren jeweils spezifischen Aufgabenstellungen gibt es vielfältige Überschneidungen in der Aufgabenwahrnehmung.

Hieraus ist der Auftrag zur ständigen und engen Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule abgeleitet. Nur durch das systematische und planerische Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule wird es möglich sein, bestmöglichen Bedingungen für die Bildung, Förderung und Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen zu schaffen.

2. Ausgangslage

2007 wurde im Rahmen des ersten „Fachtages Kinderschutz“, das „Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming“ gegründet. Zu den Akteuren gehörten auch Lehrkräfte von Schulen.

Bereits in den Jahren 2008 bis 2010 wurden von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen / Vertretern des damaligen Staatlichen Schulamtes, unterschiedlicher Schulformen und Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Jugendamtes, Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Kinderschutz beraten und Unterlagen zur Risikoeinschätzung und Eigendokumentation der Schulen erarbeitet.

Am 09.11.2011 erfolgte der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem damaligen Staatlichen Schulamt Wünsdorf zur Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulen im Landkreis Teltow-Fläming.

Bedingt durch die Einführung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen¹ im Jahre 2012 und die Strukturveränderung des Schulamtes zum Landesamt für Schule und Lehrerbildung – Regionalstelle Brandenburg an der Havel, sehen beide Kooperationspartner die Notwendigkeit, eine weiterentwickelte Vereinbarung zum Kinderschutz zu schließen.

3. Handlungsgrundsätze

Die Schulen werden auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) tätig und arbeiten eng mit den Eltern zusammen (§ 4 II BbgSchulG).

Die Schulen sind zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet (§ 4 III BbgSchulG).

Die Schulen haben jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und entscheiden rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Das Jugendamt arbeitet auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts - Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und hat nach § 8a SGB VIII bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung entsprechend zu handeln.

Für beide Kooperationspartner gilt als weitere gesetzliche Grundlage das BKiSchG, mit der Forderung der Regelung der verbindlichen Zusammenarbeit (Artikel 1, § 3 III BKiSchG).

4. Zielsetzung

Ziel ist, Gefahren für das Kindeswohl von Schülerinnen und Schülern zu erkennen und abzuwenden, insbesondere, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und Misshandlung zu schützen.

¹ Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)

Dabei liegt der Schwerpunkt der Arbeit in den Schulen im präventiven Bereich. Grundlage ist der Aufbau und Erhalt eines guten Vertrauensverhältnisses zwischen Schule und Elternhaus.

Im Falle des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung muss jede Schulleitung und jede Lehrkraft in der Lage sein, nach internem Verfahrensablauf zu handeln und das Wohl des Kindes/Jugendlichen zu schützen.

Aufgabe der Schulleitungen ist es, Lehrkräfte und andere schulische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter für die Sicherung des Kindeswohls zu sensibilisieren und zu einer gezielten Beobachtung anzuregen im Hinblick auf:

- eine dem Alter angemessene Entwicklung,
- plötzlich oder schleichend, aber unerklärlich auftretende Verhaltensänderungen,
- Anzeichen einer Vernachlässigung,
- Spuren von Gewalt oder Misshandlung.

Ein weiteres Ziel der schulischen Arbeit, ist das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe durch die Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

5. Internes Verfahren Schule

Das Landesamt für Schulen und Lehrerbildung – Regionalstelle Brandenburg an der Havel gibt ein einheitliches Verfahren vor und händigt jeder Schule zur Umsetzung des Verfahrens einen Kinderschutzordner in elektronischer Form aus.

Jede Schule arbeitet nach dem im Kinderschutzordner enthaltenen Ablaufschema und nutzt zur Einschätzung und Dokumentation die vorgegebenen Unterlagen.

Erläuterung des Ablaufschemas:

- Erhält eine Lehrkraft Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, informiert diese unverzüglich die Schulleitung (Vertreterregelung ist zu beachten).
- Die Schulleitung beruft zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos umgehend eine Fallberatung ein und sorgt eigenverantwortlich für die Information der Beteiligten. Teilnehmer der Fallberatung sind die Schulleitung, die Klassenlehrkraft, ggf. Fachlehrkräfte, sofern davon abweichend die Lehrkraft, die Kenntnis von der Gefährdung hat. Beratend beteiligt werden können auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen sowie Horterzieher und Horterzieherinnen, aber ohne Übernahme der Fallverantwortung.
- Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann im Bedarfsfall über die Schulleitung gemäß § 4 III BbgSchulG in Verbindung mit Artikel 1, § 4 II BKiSchG in jeder Phase der Risikoeinschätzung hinzugezogen werden. Im Rahmen der Beratung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sind die Daten zu pseudonymisieren.
- Auch andere externe Fachkräfte aus dem Schulnetzwerk Kinderschutz² können nach Bedarf des Einzelfalls an der Fallberatung beteiligt werden.
- Die Fallberatung ist zu dokumentieren³ und Maßnahmen sind, sofern erforderlich, unter Angabe von verantwortlicher Person, Zeitrahmen und Inhalt der Maßnahme festzulegen.
- Liegt im Ergebnis der Prüfung keine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen vor, ist die Fallarbeit zu beenden.

² Kinderschutzordner Teil 9

³ Kinderschutzordner Teil 7

- Liegt keine Gefährdung, aber ein Hilfebedarf vor, ist dies zu planen, dokumentieren und durchzuführen. Die Schulleitung überprüft zum vereinbarten Termin den aktuellen Stand und entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Liegt eine Gefährdung des Kindes oder des / der Jugendlichen vor, ist zu dokumentieren, welche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit welcher Häufigkeit aufgetreten sind, welche Maßnahmen bereits veranlasst und welche weiteren Maßnahmen vereinbart wurden. Aus der Dokumentation soll hervorgehen wer, was, wann macht sowie der Termin der Prüfung durch die Schulleitung. Die Schulleitung kontrolliert zum vereinbarten Termin den aktuellen Stand und entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Werden Hilfsangebote durch Kinder, Jugendliche oder Eltern nicht angenommen, bzw. stellt sich heraus, dass diese nur unzureichend oder nicht wirksam sind, erfolgt durch die Schulleitung gemäß Artikel 1, § 4 III BKischG eine Mitteilung an das Jugendamt.⁴
- Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Art und Weise die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen erfolgt, entscheidet in Abhängigkeit von den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls die Schulleitung.
- Die Eltern sind gemäß Artikel 1, § 4 III BKiSchG während des Beratungsprozesses zu beteiligen, wie auch im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt zu informieren, sofern sich nicht dadurch eine zusätzliche Gefährdung für das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen ergibt.
- Bei akuter Gefährdung und Nichterreichbarkeit der Schulleitung, wendet sich die Lehrkraft an die das Hausrecht ausübende Person. Das Jugendamt bzw. die Leitstelle der Polizei sind sofort zu informieren oder die Polizei im Zuge von Amtshilfe unmittelbar um Unterstützung zu ersuchen.
- Bei gravierender und andauernder Kindeswohlgefährdung bzw. Gefahr in Verzug, kann die Schulleitung das Familiengericht direkt anrufen. Das Jugendamt wird davon unmittelbar in Kenntnis gesetzt.
- Die Schulen sichern die im Rahmen der Kindeswohlgefährdung erforderliche Dokumentation ab (interne Dokumentation und Mitteilungsbogen).
- Meldungen besonderer Vorkommnisse an das Landesamt für Schulen und Lehrerbildung – Regionalstelle Brandenburg an der Havel sind davon unberührt.

6. Internes Verfahren Jugendamt

Geht im Jugendamt eine Mitteilung einer Schule zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ein, erhält die Schulleitung eine Eingangsbestätigung mit den Kontaktdaten der fallverantwortlichen Fachkraft.

Nach internem Verfahren des Sozialpädagogischen Dienstes erfolgt die Ersteinschätzung und Prüfung der Mitteilung auf Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch die zuständigen Fachkräfte.

Ist der Einsatz einer Jugendhilfeleistung zur Abwendung der gemeldeten Kindeswohlgefährdung notwendig und stimmen die Personensorgeberechtigten zu, so kann die Schule im Rahmen von Fachgesprächen und/oder Hilfeplanung beteiligt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Jugendamt.

Mitteilungen zu Änderungen des Aufenthaltes (z. B. bedingt durch Inobhutnahme) oder des Sorgerechts werden über die Personensorgeberechtigten der Schulleitung mitgeteilt. Das Jugendamt weist die Personensorgeberechtigten darauf hin.

⁴ Kinderschutzordner Teil 10

7. Allgemeine Vereinbarungen zur Zusammenarbeit

Landesamt für Schule und Lehrerbildung – Regionalstelle Brandenburg an der Havel und Jugendamt legen wechselseitige Ansprechpartner fest⁵. Die Kontaktdaten werden bekannt gegeben. Veränderungen werden den jeweiligen Ansprechpartnerinnen oder den Ansprechpartnern umgehend mitgeteilt.

Eine Vertreterin / ein Vertreter des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung – Regionalstelle Brandenburg an der Havel ist Mitglied der „Steuerungsgruppe Kinderschutz“ des Landkreises Teltow-Fläming.

Landesamt für Schule und Lehrerbildung – Regionalstelle Brandenburg an der Havel, Schulen und Jugendamt Teltow-Fläming verpflichten sich die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur verbindlichen Implementierung der Kooperationsvereinbarung in ihrem Verantwortungsbereich.

Die von den öffentlichen Schulen zu nutzenden Materialien werden durch das Landesamt für Schulen und Lehrerbildung – Regionalstelle Brandenburg an der Havel per Dienstanweisung zum **xx.xx.xxxx** verbindlich eingeführt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes Teltow-Fläming werden die Materialien der Schulen zur Kenntnis gegeben.

8. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt vorerst für zwei Jahre und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gekündigt wird.

Darüber hinaus kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Ergänzungen, Änderungen oder die Kündigung bedürfen der Schriftform.

Luckenwalde,

Brandenburg an der Havel,

Kornelia Wehlan
Landrätin
des Landkreises Teltow-Fläming

Kerstin Niendorf
Leiterin des Landesschulamtes –
Regionalstelle Brandenburg a. d. H.

Anlagen:

- Anlage 1 Muster Kinderschutzordner an Schulen
- Anlage 2 Ansprechpartner der öffentlichen Schulen in Teltow-Fläming und des Landesamtes für Schulen und Lehrerbildung, Regionalstelle Brandenburg a. d. H.
- Anlage 3 Ansprechpartner des Jugendamtes

⁵ Anlagen 2 und 3